Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/6 7Ob573/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1993

Norm

ZPO §57

Rechtssatz

Ergibt eine Auskunft des Bundesministeriums für Justiz, daß es nicht in der Lage sei, Wahrnehmungen über die Beachtung der Gegenseitigkeit durch die Gerichte des Heimatstaates der Klägerin mitzuteilen, dann ist die Prozeßkostensicherheit aufzuerlegen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 573/93
  Entscheidungstext OGH 06.10.1993 7 Ob 573/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0036238

Dokumentnummer

JJR_19931006_OGH0002_0070OB00573_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at